



Richtlinien zur Vereinsförderung in der Gemeinde Messel

1. Grundsätzliches

Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Förderungsmittel

2.1

Die Gemeindevertretung stellt jährlich im Haushaltsplan die Förderungsmittel als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeindevertretung kann jederzeit die Förderung oder einzelne Teile der Förderung, wie sie im Folgenden aufgeführt sind, aussetzen.

2.2

Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen bzw. die gewährte Förderung zurückgefordert werden.

3. Förderungsberechtigung

3.1

Es können nur Vereine, Organisationen und Institutionen -nachfolgend Vereine genannt- gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

Gefördert werden Vereine,

- die mindestens 1 Jahr bestehen,
- mindestens 75 % der Mitglieder in Messel wohnhaft sind

Ist einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt, kann keine Förderung gewährt werden.

3.2

Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert:

- Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist,
- Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.
- Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, Parteien
- religiöse Vereine,
- kirchliche Organisationen / Kirchen,
- gewerkschaftliche Organisationen,
- Vereine, deren Mittel direkt aus dem Haushalt der Gemeinde gewährt werden.

3.3

Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.

3.4

Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Einwohner/innen zu berücksichtigen die ihren Wohnsitz in Messel haben.

4. Verfahren bei Investitionsmaßnahmen

4.1

Anträge sind schriftlich und von den laut Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern beim Gemeindevorstand der Gemeinde Messel unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.

Jährlich werden 5.000,00 € für Investitionen in den Haushalt eingestellt. Über die Anträge und die Bereitstellung des Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand. Die Anträge müssen bis spätestens 30.09. des vorherigen Jahres beim Gemeindevorstand eingegangen sein.

Alle Vereine können für langlebige Wirtschaftsgüter Anträge auf Bezuschussung stellen.

Als langlebige Wirtschaftsgüter gelten Güter mit einem Bruttoeinzelpreis in Höhe ab 410,00 €.

Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der Haushaltsmittel. Bei einer Bewilligung eines Investitionszuschusses beträgt die Höhe des Förderbetrages in der Regel 10 % der anerkannten Kosten.

Ein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss besteht nicht.

5. Förderungsmaßnahmen bei allgemeiner Förderung

5.1 Laufende Zuschüsse

Sporttreibende, musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

Die kommunalen Liegenschaften werden zu Trainings- und Übungszwecken sowie Proben und Übungen grundsätzlich kostenlos überlassen. In der kostenlosen Überlassung sind die Verbrauchskosten mit enthalten.

Für Vereine mit mindestens einer eigenen Liegenschaft (z. B. Gesangverein „Glück auf“, Schützenclub „Wildpark“) wird ein einmaliger jährlicher Zuschuss von 350,00 € gewährt.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder noch in Ausbildung jährlich 5,00 €

5.3 Veranstaltungen

Jeder Verein erhält die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr eine der kommunalen Liegenschaften für eine Veranstaltung des Vereins kostenfrei zu nutzen. Die kostenfreie Nutzung ist nur möglich, wenn die geplante Veranstaltung nicht der Gewinnerwirtschaftung dient (Familienabende, Mitgliederversammlung etc.) und kein Eintritt erhoben wird. Die Nutzung muss angezeigt werden. Bei Überschneidungen haben nichtgeförderte Veranstaltungen Vorrang. Kostenfrei bedeutet, dass die üblichen Benutzungs- und Verbrauchsgebühren für Heizung, Wasser, Strom, Reinigung etc. nicht erhoben werden. Schadensersatzleistungen für z. B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobilar sind jedoch zu erbringen. Die kommunalen Liegenschaften sind besenrein zu übergeben.

5.4 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -Lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 €, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert, An- und Abreise gelten zusammen als ein Reisetag.

Zuschüsse werden nur an in Messel wohnhafte Teilnehmer gezahlt.

5.5 Jubiläen

Die Zuwendungen an Ortsvereine aus Anlass eines Jubiläums werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|----------|
| 25jähriges Jubiläum | 75,00 € |
| 50jähriges Jubiläum | 100,00 € |
| 75jähriges Jubiläum | 150,00 € |
| 100-, 125jähriges Jubiläum | 200,00 € |

Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 50,00 € für jede weiteren 25 Jahre.

Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 500,00 €

Diese Richtlinien treten mit dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Vereinsförderrichtlinien vom 12.09.2005.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

64409 Messel, den 20.12.2016

Andreas Larem
Bürgermeister